



Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat (Majorz)
vom 4. Oktober 2026 (Amtsperiode 2027–2030)

Anzahl Mandate: 5

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 27. Juli 2026, 17.00 Uhr (§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 59 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

A. Allfällige Partei/Gruppierung

Bezeichnung FDP

Kurzbezeichnung
...FDP

B. Kandidatinnen/Kandidaten

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)
						Ja	Nein	
01	Magnusson, Toma (Thomas)	1973	Unternehmer	Kreuzrain 2 /	6813 Edlibach /		X	
02								
03								
04								
05								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 WAG). Die Annahme des Wahlvorschlags kann nicht widerrufen werden (§ 32a Abs. 4 WAG).

C. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr. Wohnort	Telefon E-Mail-Adresse	Unterschrift (eigenhändig)
01	Vertreter/in des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)	1981	Cholrain 22 6314 Neuägeri	+41 79 686 54 85 steiner.ph@gmx.ch	
	STEINER, Philipp				

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
02	Baumgartner, Sven	1978	Luesetenstr. 21	6313 Menzingen	
03	Heim Daniel	1977	Haldenstr. 21	6313 Menzingen	
04	GÜLER, PATRIZIA	1980	HALDONSTR. 21	6313 MENZINGEN	
05	Elmer Christian	1965	Weid 5	6313 Menzingen	
06	Betschart Heidi	1973	Höhenstrasse 12	6313 Edlibach	
07	Betschart Alissa	2005	Höhenstrasse 12	6313 Edlibach	
08	Schmied Vronja	1992	Nendelstr. 32	6313 Menzingen	
09	Schmied Vronja	1990	"	"	
10	FRIEDRICH KENDE	1956	Blick 4	6313 Edlibach	

Nr.	Name/Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
Reserveunterschriften					
11	Baur Theres	1949	Eustrasse 3	Kenzingen	T. Baur
12	GOERING BIRCHLER Pia	1963	Kreuzrain 1	Erlibach	P. Goering
13	Staub Luc	1983	Nendelfstr. 27	Menzingen	L. Staub

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss nebst der kandidierenden Person (§ 32a Abs. 3 WAG) von mindestens zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

^{1a} Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.

² Die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner gilt als Vertreterin bzw. Vertreter des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Wahlvorschlags muss im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sein. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

^{2a} Die Vertretung des betreffenden Wahlvorschlags führt auf dem Wahlvorschlag die Erreichbarkeit auf (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

³ Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

⁴ Mangelhafte Unterzeichnungen sind den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

** 29. Juli 2026



16.7.2026 E. Habdank